

4° Jus 322

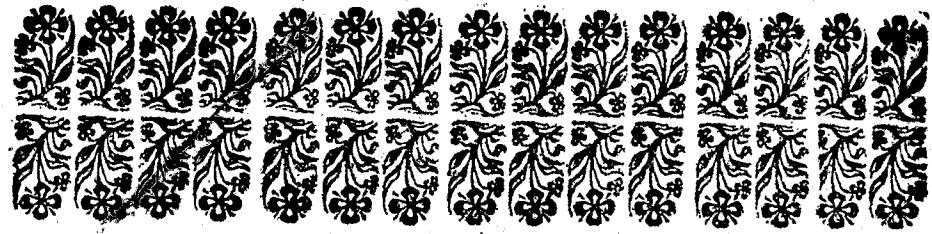
Hoch - Fürstliche
Augsstättische
TAX-

Ordnung
Der
Amts - ACCIDEN-
TIEN.



Gedruckt in der Hoch - Fürstlichen Bischoflichen Haupt / und
Residenz - Stadt

Augsstatt /
Bey Franc. Strauss / Hof - Buchdruck: u. Buchhandlern.



Wnng Offes Sna den Wit Johann Martin / Bi

schoff zu Aichstätt / des Heil: Röm: Reichs Fürst xc.
Entbieten all Unseren Ober- und Under-Beamptem
Unsere Gnad / und fliegen denenselben hiermit zuwiss-
sen an / was gestalten Wir zu Unserem nicht geringen
Mißfallen vernehmen müssen / ob sollte Unsers nechst-
Verstorbenen Hoch-Geehrten Herrn Vorfahrers Hoch-
seel: Angedenkens / mit reissen Vorbedacht verfaste /
und an die Aemptere / durch außgelassene General-
Befelche / communicirte Tax-Ordnung / Wie /
und in was vor einer Maas/bey selbigen die Acciden-
tien genommen werden sollen ? von etlichen Beamp-
ten gar nicht / von theils anderen aber nur in denen je-
nigen Puncten beobachtet / und derselben nachgelebt
worden seyn / wo sie gegen voriger Observanz , ihren
Vortheil und Nutzen verspühren können/ in denen übri-

4 Hochst: Aychstättische Tax- Ordnung.
gen hingegen / wo dergleichen nicht zuhoffen ware / ohn-
gehorsam ausser Acht gelassen worden.

Wann Wir aber Unserer / in GODE ruhender
Herren Antecessoren am Hoch- Stüfft Löblich erlas-
sene Verordnungen nicht weniger / dann Unsere eigene
Rescripta , Mandata , und Beselche zur Execu-
tion gebracht : und denen mit gezimmenden Gehor-
samb nachgesetzet haben wollen / am allerwenigsten
aber dergleichen eigenmächtiges Verfahren / wordurch
der vorhin / in viele Weege gravirte Underthan / noch
mehrers beschweret / und jedes Beampften freyer unein-
geschränkter Willkür underworfen leben solle / zu zuge-
ben / noch zu conniviren gedenken: Also haben hiermit
eine Nothdurfft ermessen / zuverlässigere Exequir- und
Böschaltung erwehnter / von Hoch - gedacht: Unseren
Herren Vorfahreren publicirt : von Uns aber hiermit
confirmirter Tax- Ordnung / dieselbe in offendlichen
Truck kommen / und an all Unsere Aemttere mit dem
Gnädigst/zumalen ernstlichen Beselch communiciren
zulassen / daß sothane Ordnung / jährlich wenigist ein-
mal / und zwar an denen haltenden Ehehaftten / sament-
lichen Underthanen offendlich vor- und abgelesen / und
hierdurch jederman / sich darnach richten zukönnen / zur
Wissenschafft gebracht werden solle. Alles unter Ver-
meydung Unserer Ungnade/und exemplarischen sharpf-
sen Einsehens. Geben in Unserm Residenz- Schloß uff
St. Wilibalds Berg ob Aychstatt den 28. Junij, 1698.

Johann Euchary / R.

Sinnach bey Uns zum öfftern geflagt wor-
den/welcher gestalten die Amts- Gebühren
und so genannte Accidentien ganz unter-
schiedlich / theils Orthen aber in merclicher
Übermaas / und wider das alte Herkommen gesordert,
werden/ also zwar/ daß deswegen Unsere Underthanen in
viele Weege beschweret/und zu andern/ billig einhaischen-
den herrschaftlichen Schuldigkeiten/ untauglich gema-
chet werden. Wir aber seit angetretterer Unserer Fürst-
lichen Regierung/das Absehen jederzeit dahin genommen
haben / wie einer seits Unsere samptliche Beampfte / bey
dem ißrigen Ehrlich bestehen/ anderer seits aber Unsere ge-
treue Underthanen/ durch all zu grosse/zumalen unbilliche
Geschwernuß / nicht wider die Gebühr gehalten werden.

Als haben Wir sowol dem einen / als dem andern/
seine billiche Maas zugeben/eine gewisse Ordnung verfaß-
sen lassen/zu folge welcher/ alle und jede der Aemttere Ge-
bühren müssen genommen/ oder underlassen werden sollen/

der gestalten / daß diejenige / vermeintliche Accidentien , so hierinnen außtrücklich nicht begriffen / oder / im Fall einer absonderlichen Bewandtnuß / durch Unsere sonderheitliche Beselche nit gebilligt / ohngeachtet der vorherig - widerigen Observanz , und Herkommen / in keine Weis / noch Wege zugelassen / sondern ipso facto casfirt , und vernichtet seyn sollen .

Gleichwie aber diese Unsere Ordnung / allein auf Unsere Beampte zuverstehen ; Also ist hierdurch dem jenigen Herkommen / so bishero bey Unsren Stadt / Markt / oder anderen Gemeinden / wie auch denen Zünften / mit Recht / und Billigkeit / auch ohne Übermaas im Schwang gewesen / keines weegs derogiret , noch ein solches geänderet / beynebens auch wol zumercken / daß die / in solchem Tax angeführte Gebühren / wo nicht in absonderlichen Fällen ein anderes exprimiret zufinden / unter samtliche Beampte / oder nur ein - und andern derselben / nach bishero üblich gewesten Herkommen / in gleich - oder ungleiche Theil zuvertheilen / oder wol gar nur einem zustehend / und deshwegen die Auslage selbst weder zu münderen / noch zu vermehren seye .

Ihr wisset euch hiernach zurichten / und dieser Unsrer Gnädigster Verordnung / bey Vermeyndung widerigen scharffsen Einschens / ganzlich nachzuleben .

Die Wir Euch / v. Aychstätt den 14. Martij .

1691.

TAX

TAX

Der

AMPTS-ACCIDENTEIN.

Abschied.

Al einer von dem Hoch-Stüfft in ein ander Land / Herrschafft / oder wenigst von einem Amt in das andere zihet / gebührt für den empfangenden Abschied / Sigl- oder Schreib- Gebühr zusammen = 1. fl. Einen dergleichen vor Amt vorzuzeigen / oder gar zu hinderlegen / verfallet hingegen = Nichts.

ARREST.

Von Erkennung eines Arrests auf Begehren der Parteien / so sie ausländisch = = = 20. Kr.
Ist sie Innländisch = = = 10. Kr.

Von einem Arrest / so von Ampts wegen erkennet wird = = = Nichts.

Plus

Augenschein.

Wann mit dem Augenschein selbst / auch dem Hin- und Her-Ritt ein Tag verzehret wird / passirt jedem Beamtten = = = 1. fl. 15. Kr.

Bringt man einen halben Tag / oder weniger zu / die Helfste mit = = = 37. Kr. 2 Pf.

Item die nothwendige Zehrung entwiders in naturā, oder dem Pfleger auf jede Mahlzeit 1. fl. dem Castner und Gericht-Schreiber gleich so viel / ist Castner zugleich Gerichtschreiber / hat er die Mahlzeit nicht doppelt zu fordern / dem Pfleger gebühren ad summum zwey Diener / und für jeden 18. Kr. die Pferdt werden in naturā absonderlich verpflegt ; wie auch das Ritt-Geldt auf diejenige verstattet / worauf der Beamtte kein Fuder von Gnädigster Herrschaft empfänget / und daher auf eigene Kosten halten / und verlehaen muß / doch sollen die Ober-Beampte ohne Noth und der Sachen importanz halber zu Erspahrung der Kosten / bey solchen Augenschein / Inventuren, und dergleichen nicht erscheinen ; ihren Anteil aber / außer der Zehrung gleichwohl genüssen / und steht die Wahl / die Kost / oder Geldt dar-für zureichen / bey denen Erben / oder andern Interessen-ten, nicht bey dem Ampt / solche zu fordern.

Bericht.

Bericht.

Von einem Ampts-Bericht / so wol in Justis, als Gnaden-Sachen 10. bis 15. Kr. unter Pfleger / Castner / und Gerichtschreiber zuvertheilen. In Criminal- oder Peynlichen Sachen / da man zu keiner Leib- oder Leb-hens-Straff schreittet / ingleichem : jedoch daß hierüber an die Regierung zuvor Bericht erstattet / und eine Unkosten-Specification ad ratificandum eingesendet wer-de. Und verstehet sich dieses in keinem anderen Fall / als wann die Partheren / oder Maleficanten die Unkosten zutragen haben / nicht aber da solche Gnädigster Herrschaft selbsten zukommen / welchem Falls nichts aufzurechnen / noch zu fordern ist.

Beschaidt: oder Ab- schieds-Geldt.

Von jedem Definitiv , oder End-Urtheil 6. Kr. von einer Interlocutori oder Interims-Spruch die Helfste mit = = = 3. Kr.

Brieff-Geldter.

Von Kauff-Tausch-Schankungs- und Übergabs- auch andern Contracts-Brieffen / wordurch ein Gut / oder

10 Hochst: Aychstättische Tax.-Ordnung.

oder Sache bey lebendigem Leib auß : und in andere Hände gegeben wird / da die Kauff - Tausch - oder Schandungs - Summa &c. under 50. fl. betrifft/ seynd vor Sigel - und Schreib - Gebühr 45. Kr. Da sie 50. fl. oder darüber/ doch unter 100. fl. ein Gulden verfallen. Ist die Summa 100. fl. und mehr / gebührt vor das erste 100. fl. ein Gulden dreyzig Kreuzer/vor das zweynte ein Gulden/vor das dritte/ und so fort/ wie hoch sie aufsteigen mag/ jedesmal = = = 45. Kr.

Werden zwey oder mehrer Exemplarien gemacht/ als Kauff - und Schuld - Brieff / oder verglichen / so gebührt von disen zweynt : oder mehreren Exemplarien niemand was/ als dem Gericht - Schreiber / und zwar von jedem 20. Kr. da er aber sonders groß / auch 30. Kr. nach arbitrio Pflegers / und Castners / worben doch wol zuwissen / daß wann in einem Contract mehr / dann ein Stuck/zum Exempel, ein Wissen/ ein Acker/ &c. zugleich verhandlet werden/ so seyen darüber nicht sonderheitliche / sondern nur ein Kauff - oder verglichen Brieff zu machen/ auch die Gebühr/ wie oben gemeldt/ einfach / und nicht mehrfältig zunemmen : allenfalls aber die Brieff - Geldter nicht ehender zu fordern/ es seyen dann die Brieff denen Contrahenten, bereits eingehändigt worden / und diß bey Straff doppelten Taxes'.

Über

Hochst: Aychstättische Tax.-Ordnung.

11

Über Verhandlung/ so bey lebendigem Leib nicht/ sondern erst nach dem Todt ein : oder andern Theils / ihre Wirkung haben / v. g. In letzten Willens Dispositionen , Schandungen von Todts wegen / seynd verglichenen Brieff nicht zumachen / noch darvor ein solche Gebühr zu reichen.

Von Heuraths - und Kinds - Briessen ins Gemein/ ein Gulden / von besseren Vermögen ein Gulden dreyzig Kreuzer / bis zwey Gulden ; von gar gutem drey Gulden / wird der Brieff doppelt gemacht / verfallen doppelte Gebühr / das ist / von Kinds - Vergleich so viel / als von dem Heuraths - Contract , ist das Vermögen under 50. fl. solle kein Brieff gemacht / sondern diese Heuraths - Pacta nur protocollirt , und denen Parthenen auf Begehren / davon umb die Gebühr ein Extract - gereicht werden.

Von Geburts - oder Lehr - Briessen / vor Fertigung/ und Schreib - Gebühr 2. fl. verlangt der Interessirte den Brieff auf Pergament / und mit einer Capsel verwahrter / ist beydes absonderlich zu bezahlen / oder selbst herzugeben.

Danßgeld.

Von Dänzen auf denen Raths - Häusseren/ Kirchen/ weyhen / und verglichen / bleibt es bey jedes Orths

B 2

her-

hergebrachter Gewonheit / jedoch daß man von solcher Gebühr nichts zureichen habe / dann da man würcklich danket.

Ehehafften.

Wann die Ehehaffts-Ordnung von Altershero zeitget / was deswegen zubeobachten / bleibt es darben / sonsten aber einem Pfleger 4. fl. einem Castner / und Gericht-Schreiber jedem 3. fl. einer Gerichts-Person 45. Kr. Wann aber in Ampts- oder anderen Rechnungen etwas denen Beampten verrechnet wird / ist solches nicht à part zuverstehen / sondern hiervon zu decourtiren ; ist Castner Gerichtschreiber zugleich / hat er vor alles 3. Reichs-Thaler / oder 4. fl. 30. Kr. zu fordern.

EXTRACT.

Von einem Protocols-Extract 10. Kr. ist er lang / vom Bogen absonderlich 6. Kr. von einem Saal- oder Zins-Buch Extract 15. Kr. da er lang / vom Bogen in gleichem absonderlich 6. Kr.

Frevbel.

Von einem Frevel 22. und ein halben Kr. wird mit Waffen gefrevelt / seynd dieselbe demjenigen Beampten der sie bishero gehabt / versallen.

Hand

Gandlohn.

Von Verkauffung eines handlänglichen Guts / oder Stucks / versallet dem Ampt kein Handlang / an statt eines Viertel Weins 30. Kr. dem Pfleger / und Castner / Richter / und Dogten / mit einander / oder diesem allein gehörig / wie es jedes Orths Gewonheit mit sich führet. Dem Gericht-Schreiber gebühret hier von nichts / sonder hat sein Protocoller-Gelde / wo inden vermeldet / ist es kein handlängig / sondern eigen Gut / oder Stuck / hat diese Gebühr keinen Platz.

Gandwerfer.

Mit Einkaufung in die Handwerfer / ist die Gebühr bey jedes Orths herkommen gelassen : jedoch all überflüssige Zehrungen aufdrückendlich / und scharpff verbotten.

Hausiren.

Wegen des Hausirens frembder Krämer / und Juden bleibt es ingleichen bey dem bisherigen Herkommen.

INVENTUR und Theilungen.

Von Inventuren, wie oben von Kauf-Brieffen/ geschicht eine Theilung in Beyseyn des Ampts / vor disse in gleichem so viel / als vor die Inventur. Vor die meistens in Schwang gekommene Hembder / und Anzahl der Erben / Nichts. Des Vermögens Anschlag ist nach dem Kauf-Schilling / oder in Abgang dergleichen Handlung / unparthenischer leydentlicher Schätzung nach zu mensuriren.

Die Zehrungen seynd hierbei gänglichen aufgeho- ben / außer da die Beampte über Land müssen / und Entlegenheit des Orths halben nit mehr nacher Haß können / welchen falls es zuhalten / wie oben von Augenscheinen erinneret / und die Ober-Beampte darben ohne Noth nit zuerscheinen / allenfalls aber das Werk / so viel möglich zubeschleinigen ist.

Lehfauff.

Bey Gütheren / von Ampts wegen verkauft / haben die Beampte keinen Lehfauff / wie etlicher Orthen bescheiden / zunemmen ; es werden dann öde Güther verkauft / so Gnädigster Herrschaft heimbgefalen seyn / welchen falls / dem sammentlichen Amt ein Reichs-

Hochfl: Aichstättische Tax-Ordnung. 15
Reichs-Thaler zuverrechnen seyn solle / da anderst der Kauf-Schilling so hoch seyn würde.

Maisterstück.

Weilen es meisten Theils Stadt / und Märkten/ oder denen Zunfften gehöriges Accidens , bleibt ein solches bey bishierigem derselben Herkommen.

Markstein.

Von Sch- und Höbung eines Marksteins/Pfleger / und Castner zusammen 20. Kr. oder da nur einer darben gegenwärtig / disem solche Gebühr allein. Die Stainer / und andere darben bemühte Leuthe / seynd absonderlich / nach Gewonheit jedes Orths / zubefriedigen / beschicht zugleich ein ander weiter Augenschein / oder wird ein Protocoll geführt / ist die Schuldigkeit ob schon gemelter Dingen/ a part gebilligt.

Mühl- und Wässer- Beschau.

Passiret von einem Mahl- oder Seeg- Gang 30.Kr.
Einem Fisch-Wasser 15.Kr. Mund-

Mund; oder Versprech- Geldt.

Von einem unbegütherten Innsaß / oder Mund-
Mann / der Herrschafft und dem Amt miteinander
30. Kr. von einer Wittib = 15. Kr.

Nachfrist.

Ein Nachfrist oder Paarschafft in den Kauff- oder
andern Brieff zuschreiben / gebühret dem Gerichtschreis-
ber / da es unter 10. fl. 3. Kr. von 10. bis 20. inclusive
6. Kr. von 20. bis 40. fl. 10. Kreuger / von 40. und
mehr Gulden / 15. Kr. doch niemal darüber.

Nachfristbrieff.

Vide Schuld-Brieff.

Obligationen.

Wann die Summa under 50. fl. gebühren davon 30. Kr.
von 50. fl. bis 200. fl. 1. fl. von 200. bis 300. fl.
1. fl. 30. Kr. was darüber / 2. fl. und niemalen mehr.
Paar-

Paarschaffts- Einschrei- bung.

Von disen / wie von Nachfristen einzuschreiben /
wann nicht selbe in contextu des Kauff-Brieffs (wie
ordinari geschicht) gesetzt wird.

Pflichtgeldt.

Wann ein neuer Underthan in die Pflicht ge-
nommen wird / und dem Amt angelobt / verfallt so
genanntes Pflicht- oder Vogt-Geldt / wie es Theils
Orthen genennet wird 45. Kr.

Und disz die gemeine Underthanen betreffend / aber
die Burger-Aufnahm in Städts- und Märkten / bleibt
es bey jedes Orths Herkommen.

Protocolliergeßt.

Bey Ampts-Berhören / von jeder Parthen / nit
aber von Anzahl der Persohnen 4. Kr.
Von

Von allerhand Contract, und Handlungen /
wann diese under 100. fl. Werths bestehen / ist Pro-
tocollier-Geldt 15. Kr. bestehen sie in höheren Quan-
to " " " " 30. Kr.

Quittungen.

Von Quittungen halb so viel / als von Obliga-
tionen.

Rechnungen.

Von Heiligen Rechnung wird dermaßen ander-
werts angeseht.

Von Allmosen - Siechen - Gemeints - Rechnun-
gen / und verglichen / wie von Vermundschaffts-
Rechnungen.

Von Vermundschaffts - Rechnungen / wann das
Bermögen 100. fl. 45. Kr. Ist es darüber vom zwey-
ten 100. fl. 30. Kr. vom dritten 15. Kr. vom vierdten
7. und 1. halben Kr. und so fort / wäre das Bermögen
unter 100. fl. gebührt gar nichts.

Schreib-

Schreiben.

Für Attestation , Intercession , Compas ,
und dergleichen Schreiben / ins gemein 15. Kreuzer /
jedoch mit diesem Beysatz / daß vor diejenige Schrei-
ben / so von mehrer Importanz , und Mühe seynd /
auch ein weiters / und zwar bis auf 1. fl. genommen
werden möge.

Schreib-Gebühr.

Von Heuraths - und Kinds - Vergleichen / wann
hierüber ein Brieff (warzu zwar die Partheyen nicht
zu nöthigen) gemacht wird / gebührt dem Gericht-
Schreiber 30. Kreuzer / bis 1. fl. nach Beschaffenheit
der Mühe / worüber Pfleger / und Castner zu ermess-
sigen haben ; wird verglichen in duplo , oder triplo
geschrieben / und von dem Ampt gefertiget (dann da
es nur eine Copia wäre / hätte er allein vom Bogen
ein gewisses zu prætendiren) so kan von dem Origi-
nal das völlige / von denen übrigen aber nur
die Helfste prætendirt werden.

C 2

Schreib-

Schreibgebihr wegen einer Vormundschaffts- Rechnung.

Deshwegen haben sich die Gericht-Schreiber mit den Vormundern zu vergleichen / jedoch ist niemand zu nothigen / solche Rechnung vor der Gerichtschreiberey schreiben zu lassen / sondern mag es jeder selbst / oder durch andere thun lassen.

Schulden-Beschrei- bung.

Bey Vergantungen muss durch die Aemptere das Bergante- Vermögen / und Schulden beschrieben werden / und gebühret vom ersten 100. jedem Gulden 2. Kre. vom anderten 1. Kreuzer / vom dritten 3. pfen. vom viersten 2. pfen. und so fort / dann von jedem Edict 30. Kreuzer / von Läufkauffen / wie etlicher Orthen hergebracht worden / passirt = = = Nichts.

Schuld-

Schuld: und Nachfrist- Brieff.

Ist bey denen Kauff- Briessen schon gemeldet.

Standgeldt auf Jahr: und anderen Märkten.

Bleibt bey dermaligen Herkommen.

Veränderungs- oder Umbschreib- Geldt.

Da ein Stück oder Guth an einen anderen Besitzer kommt / ist außer des Protocoll-Geldts / oder Handlangs / nach gestalten Dingen / nichts verfallen.

Verhörl- Geldt.

Von Amts- Verhören ist / als ein nur an etlich Orthen / neuerlich introducirtes Accidens' abgethan.

Gersprech-Geldt.

Idem quod Mundgeldt.

Umb-Geldt.

Hier von seynd schon sondere Verordnungen vorhanden.

Wasser-Beschau.

Von einem Fisch-Wasser = 15. Kr.

Zehendverfauff.

Von jedem Zehend passiren dem Castner 20. Kr.

Zehl-Geldt.

Von jedem Gulden 1. Kreuzer / jedoch mit diesen Limitationen, daß die Geldter / von welchen das Zehl-Geldt genommen wird / würcklich vor Amt hingerlegt werden / und zwar mit Willen der Interessenten, oder doch auf Noth zu Abwendung Gefahr der Privat-Glaubigere / nicht aber / wann einig Geldt vor Amt

Amt allein ausgezehlet / und gleich wiederumben in andere Hände übergeben / oder / da es umb der Herrschaftlichen Gefällen Sicherheit Willen deponiret, wird / oder da es Heilung-Spittal-Allmosen-Geldter/ und dergleichen Causas pias betrifft.

Zeugen-Gerhör.

Von einem Zeugen 30. Kreuzer / doch / daß nur diejenige verhört werden / so die Parthen vorschützt / oder sonst die Nothwendigkeit erfordert.

